

# **Benutzungsordnung**

## **für das Bürgerzentrum „Alter Bahnhof“ der Gemeinde Osterröfneld**

---

Az: 761.42

Die im Bürgerzentrum der Gemeinde Osterröfneld vorhandenen Räume können von örtlichen Vereinen und Verbänden, von politischen Parteien sowie von Bürgern aus der Gemeinde Osterröfneld für sportliche, kulturelle, soziale und informative Veranstaltungen, für die Seniorenarbeit sowie private Familienfeiern genutzt werden. Das Hausrecht wird durch den Bürgermeister oder einer von ihm beauftragten Person ausgeübt.

### **§ 1**

#### **Zweck der Benutzungsordnung**

- (1) Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bürgerzentrum.
- (2) Die Benutzungsordnung ist für alle Benutzer verbindlich. Mit dem Betreten des Gebäudes unterwirft sich der Benutzer den Bestimmungen der Benutzungsordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.
- (3) Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Veranstalter für die Beachtung der Hausordnung mitverantwortlich.
- (4) Bei privaten Veranstaltungen ist der Mieter verpflichtet, die Hausordnung zu beachten und somit verantwortlich.

### **§ 2**

#### **Nutzungszeitraum**

Die Räume im Bürgerzentrum können entweder stundenweise oder für eine dauerhafte Nutzung gemietet werden. Für eine längerfristige Nutzung ist ein entsprechender Vertrag mit einem besonderen Entgelt zu vereinbaren.

Die stundenweise Nutzung kann von montags bis donnerstags frühestens jeweils ab 10.00 Uhr bis längstens 23.00 Uhr oder an den Wochenenden ab freitags je nach Vereinbarung erfolgen.

### **§ 3**

#### **Nutzungsberechtigte**

Das Bürgerzentrum kann genutzt werden:

- (1) Für private Familienfeste von Bürgern aus der Gemeinde Osterröfneld, für Veranstaltungen der örtlichen Vereine, Verbände, Organisationen, politischen Parteien und der Kirchengemeinde aus der Gemeinde Osterröfneld.

- (2) Nutzungsberechtigte sind nur geschlossene Gesellschaften bzw. Gruppen. Es ist ein Verantwortlicher zu benennen und nur in Anwesenheit dieser Person sind die Räume zu nutzen.
- (3) Die Durchführung von Tierschauen ist untersagt. Der Zugang für Tiere aller Art im Gebäude ist ebenfalls untersagt.
- (4) Eine gewerbliche Nutzung für Firmen oder Unternehmen jeglicher Art ist grundsätzlich nicht gestattet. Gewerbliche Musik- oder Tanzveranstaltungen oder gewerbliche Showveranstaltungen sind ausgeschlossen.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung zu einer bestimmten Zeit oder an bestimmten Tagen besteht nicht.  
Gemeindliche Veranstaltungen haben Vorrang vor einer Vereins- oder Privatnutzung. Bereits vereinbarte Termine können bei dringendem gemeindlichen Bedarf wieder aufgehoben werden.

#### **§ 4**

#### **Überlassung der Räume und Einrichtungsgegenstände**

- (1) Die Gemeinde überlässt die Räume und Einrichtungsgegenstände in dem Zustand, in dem sie sich befinden.  
Der Mieter ist verpflichtet, die Räume einschließlich der Fußböden sowie das Mobiliar vor Benutzung auf deren ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen.  
Der Benutzer hat die nach Übergabe festgestellten bzw. durch die Benutzung entstandenen Schäden unverzüglich dem Hausmeister zu melden.
- (2) Anträge auf Überlassung von Räumen sind spätestens 14 Tage vor der Nutzung bei dem Bürgermeister einzureichen. Hierfür werden entsprechende Antragsvordrucke auch auf der Internetseite der Gemeinde Osterröfeld vorgehalten.  
Die Zusage über die Bereitstellung der Räume erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid, in dem auch die Entgelthöhe und Kautionsfestsetzung wird. Das Entgelt und die Kautionszahlung sind vor Beginn der Veranstaltung an die Amtskasse des Amtes Eiderkanal zu überweisen.
- (3) Der Hausmeister ist befugt, eine Einweisung mit dem Mieter durchzuführen und die Schlüssel auszuhändigen. Die Abnahme erfolgt durch den Hausmeister.

#### **§ 5**

#### **Allgemeine Nutzungsregeln**

- (1) Alle Nutzer dieser Räume sind verpflichtet, die Anlage sowie die Einrichtungsgegenstände pfleglich zu behandeln. Der Mieter haftet für alle verursachten Schäden am Inventar oder an Gebäudeteilen.  
Kücheninventar sowie Geschirr und Gläser stehen bei privaten Nutzungen nicht zur Verfügung.

- (2) Die Nutzer haben die Räume sowie die Außenanlagen im Eingangsbereich ordnungsgemäß sauber zu hinterlassen.  
Die Türen und Fenster sind nach Beendigung der Nutzung zu verschließen, die Heizkörperventile zu drosseln, sämtliche Stromverbraucher auszuschalten und die Abfälle selbst zu entsorgen.
- (3) Die Veranstaltungen sind so durchzuführen, dass die Anlieger nicht belästigt oder gestört werden.  
Die Nutzung der Räume sowie des Mobiliars und der Zugänge sowie der Parkplätze vor dem Gebäude erfolgen auf eigene Gefahr. Jegliche Gefährdungshaftung wird von der Gemeinde ausgeschlossen. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Räumung der Zuwege und der Parkflächen während der Winterzeit.
- (4) Für abhanden gekommene Wertsachen oder Kleidungsstücke haftet die Gemeinde nicht.
- (5) Das Betreten des Bauhofgeländes durch die Fluchttüren ist nur im Notfall zulässig.
- (6) Die im Bühnensaal vorhandenen technischen Anlagen (Verstärker- und Lichtanlage) können grundsätzlich nicht mitgenutzt werden.
- (7) Nach allen Veranstaltungen im Gebäude sind die Räume nass gereinigt zu hinterlassen.  
Grobe Verschmutzungen, insbesondere in den Toilettenanlagen, sind zu beseitigen. Sämtliche Abfälle, Aschenreste, Flaschen, Papier und sonstige verbleibende Reste sind selbst zu entsorgen.
- (8) Kommt der Benutzer seinen Verpflichtungen nicht nach, wird eine Reinigung auf seine Kosten durchgeführt und diese von der Kautions einbehalten.
- (9) In den Räumlichkeiten des Bürgerzentrums gilt ein Rauchverbot.

## **§ 6 Nutzungsentgelt**

Die Höhe des Entgeltes für die Nutzung der Räumlichkeiten im Bürgerzentrum richtet sich nach der jeweils gültigen Entgeltordnung.

## **§ 7 Ausschluss von der Benutzung**

Bei Verstößen gegen diese Hausordnung kann der Bürgermeister die Nutzungsvereinbarung aufheben und ggf. ein dauerhaftes Nutzungsverbot aussprechen.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Nutzungsordnung vom 01. Juli 2004 außer Kraft.

Osterrönhof, 04.12.2008

Gemeinde Osterrönhof  
- Der Bürgermeister -

*gez. Sienknecht*  
(Bernd Sienknecht)  
Bürgermeister